

10.04.03

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 40. Sitzung am 10. April 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 15/822 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes – Drucksache 15/536 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a Änderung des Beschussgesetzes

Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Auf Feuerwaffen, Böller, Geräte, Munition und sonstige Waffen im Sinne des Absatzes 1, die für

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung

Fristablauf: 01.05.03
Initiativgesetz des Bundestages

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen oder ihren Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils überlassen werden, sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Prüfung und Zulassung nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes einschließlich deren Bediensteter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes einschließlich deren Bediensteter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) für die in § 1 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 oder 6 genannten Behörden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen oder ihren Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils überlassen werden, soweit eine diesem Gesetz entsprechende Beschussprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In § 10 wird der Absatz 4 aufgehoben.“